

11. Fachgespräch der Clearingstelle EEG und zugleich öffentliche Anhörung im Empfehlungsverfahren 2012 / 7

Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Abs. 1 EEG 2012

Constanze Hartmann, LL.M. / BDEW

Berlin, 26. April 2012

Verhältnis von § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG 2012

Problemstellung

- Wie eng oder weit ist der Verweis auf §§ 21b ff. EnWG 2011 zu verstehen?
- Gleichbleibender Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012, systematische Verortung des Verweises
- Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012: Einspeisezähler werden dem EnWG-Regime unterstellt

These

- Sind EEG-Anlagen mit Messsystemen auszustatten, gelten §§ 21b ff. EnWG 2011 für reine Einspeisezähler vollumfänglich
- Folglich zeitlich fließender Übergang der Anwendung der EnWG-Vorschriften

Argumente

- Nennung von EEG-Anlagen im EnWG im Zusammenhang mit Messsystemen
- Sinn und Zweck des Verweises und der EnWG-Vorschriften
- Für § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 bleibt ein Anwendungsbereich

Verantwortung für **Einrichtung, Betrieb und Messung** geht im Grundsatz auf Netzbetreiber über, sobald EEG-Anlage in Messsystem eingebunden ist

- Zuständigkeitsgrundsätze des § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 und § 21b Abs. 1 EnWG 2011 kollidieren
- Wortlaut § 21c Abs. 3 EnWG 2011: „Messstellenbetreiber nach EEG“
- Wortlaut § 21c Abs. 1 lit. c) EnWG 2011: „Messstellenbetreiber haben bei Anlagenbetreibern nach dem EEG (...)“

Argumente:

- Größerer Anwendungsbereich des Verweises in § 7 Abs. 1 Satz 2 für „Messstellenbetrieb und Messung“ als in § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012: umfasst Weitergabe der Daten
- Gesetzliche Anforderungen an Messstellenbetreiber im EnWG festgelegt, nicht im EEG
- Funktionalität des Zählers geht auf Gateway und damit Messsystem über
- Gleichlauf mit anderen Mehrspartenanschlüssen (Gas, Fernwärme), konkrete Ausgestaltung in Rechtsverordnung nach § 21i EnWG möglich

Anlagenbetreiber als Anschlussnutzer?

Anlagenbetreiber sind als Anschlussnutzer anzusehen, soweit EEG-Anlagen mit Messsystemen auszustatten sind

- **Zwar:** § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV: Verordnung gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas
- **Aber:** § 21c Abs. 4 EnWG 2011: Der Anschlussnutzer ist nicht berechtigt, den Einbau eines Messsystems nach Abs. 1 und Abs. 2 oder die Anbindung „seiner“ Erzeugungsanlagen an das Messsystem zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern
- Anlagenbetreiber kann hinsichtlich Wahlrechten, wirtschaftlicher Zumutbarkeit und Datenzugang nicht schlechter gestellt werden als Anschlussnutzer
- § 21b Abs. 2 EnWG 2011: Wahlrecht des Anschlussnutzers, einen anderen Messstellenbetreiber als den Netzbetreiber zu bestimmen
- § 21c Abs. 3 Satz 1 iVm. Abs. 2 EnWG 2011: wirtschaftliche Vertretbarkeit muss sich bei reinen Einspeisezählern auf Anlagenbetreiber beziehen
- § 21h EnWG: wirtschaftliches Interesse des Anlagenbetreibers an Datenzugang, u. a. wegen § 46 Nr. 3 EEG 2012

Zeitlicher Anwendungsbereich von § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012

EEG-Verweis

- EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2012
 1. mit inst. Leistung von mehr als 7 kW
 2. mit inst. Leistung bis einschließlich 7 kW, weil § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 keine Grenze enthält und § 21c Abs. 3 EnWG 2011

Kein EEG-Verweis

- EEG-Anlagen, für die das EEG 2009 gilt,
 1. mit Anschluss bis 4. August 2011
 2. mit Anschluss zwischen 4. August und 31. Dezember 2011 und inst. Leistung bis 7 kW
 3. mit Anschluss zwischen 4. August und 31. Dezember 2011 und inst. Leistung von mehr als 7 kW, **aber** § 21c Abs. 1 c) EnWG 2011

Problem


- Nebeneinander von § 7 Abs. 1 EEG 2009 und Messsystem nach EnWG 2011
 - Verweis in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 gilt nicht für Bestandsanlagen (§ 66 Abs. 1 EEG 2012)
- ➔ Problem ist nur de lege ferenda zu lösen

ABER: Anbindung an Messsystem, § 21c Abs. 3 EnWG 2011

Zeitlicher Anwendungsbereich von § 21c Abs. 1 lit. c EnWG 2011


Einbaupflicht

- Pflicht zum Einbau von Messsystemen für Neuanlagen mit installierter Leistung von mehr als 7 kW
- Vorschrift verweist auf § 21d und e EnWG 2011, die für nähere Ausgestaltung der Anforderungen auf Rechtsverordnung nach § 21i EnWG 2011 verweisen
- Vor Verkündung der Rechtsverordnung können damit keine Messsysteme eingebaut werden, die den gesetzlichen Anforderungen genügen

 Einbaupflicht nach Verkündung der Rechtsverordnung nach § 21i EnWG 2011 (konstitutiv)

Bei welchen Anlagen?

- „Neuanlagen“ sind Anlagen, die nach Inkrafttreten des EnWG angeschlossen wurden/ werden
- Besteht eine Umrüstpflcht?
- (-) zusätzliche Umrüstkosten
- (+) Vereinheitlichung der Systeme
- (+) Gesetzesbegründung: Vorschrift betrifft nicht nur Fälle des Neueinbaus
- (+) Rechtssicherheit hinsichtlich des „ob“ einer Einbaupflicht

 Einbau- und Umrüstpflcht besteht für alle Neuanlagen mit installierter Leistung von mehr als 7 kW, die ab dem 4. August 2011 angeschlossen wurden / werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BDEW
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Telefon +49 30 / 300199-0
www.bdew.de